

Satzung des SV Ludwigsburg- Oßweil e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „**Sportverein Ludwigsburg - Oßweil e.V.**“.

1.2 Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen werden und hat seinen Sitz in Ludwigsburg-Oßweil.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Sportverein Ludwigsburg- Oßweil e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Das Geschäftsjahr

3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

4.1 Der Verein soll Mitglied im Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart werden. Der Verein anerkennt die Satzungsbestimmungen und Anordnungen des WLSB und seiner angeschlossenen Verbände. Ob sich der Verein weiteren Fachverbänden des WLSB oder Vereinen anschließen will, bestimmt die Hauptversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Kinder und Jugendliche 3 bis 18 Jahre
- d) juristische Personen

5.2 Zur Aufnahme in einer der beiden genannten Abteilungen des Vereins ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Neuaufnahme eines Vereinsmitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist dem Ersuchenden schriftlich mitzuteilen, eine Begründung ist nicht erforderlich.

5.3 Das neu aufgenommene Vereinsmitglied verpflichtet sich, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, sowie deren Vereine, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen, zu achten und zu befolgen.

5.4 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

5.5 Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Verwaltungsausschuss Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

5.6 Die Vereinsmitgliedschaft erlischt:

a) durch den Austritt eines Mitgliedes;

Die Austrittserklärung muss 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres Schriftlich abgegeben werden. Sind Forderungen seitens des Vereins an das betreffende Mitglied zu stellen, beträgt die Kündigungsfrist ½ Jahr.

b) durch Tod;

c) durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss:

- aa) Wenn ein Vereinsmitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 6 Monate in Verzug ist;
- bb) wenn ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Satzung des Württ. Landessportbundes e.V. vorliegt;
- cc) wenn sich ein Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder des WLSB durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

5.7 Der Ausschluss ist dem Vereinsmitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Vereinsmitglied ein Berufungsrecht an die nächste Hauptversammlung zu.

5.8 Ausgeschlossen und ausgetretene Vereinsmitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

5.9 Der Mitgliedsausweis und sonstige im Besitz des betreffenden Vereinsmitglieds befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Ein Berufungsrecht des gesetzlichen Vertreters eines Jugendlichen oder Kindes an die Hauptversammlung besteht nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vereinsmitglieds

6.1 Jedes volljährige Vereinsmitglied hat Sitz und Stimme in der Versammlung und hat das Recht an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Zusätzlich besteht das Recht aller Mitglieder sich im Rahmen des Sportangebots seiner Einrichtung zu bedienen.

6.2 Die Rechte sind nicht übertragbar.

§ 7 Beiträge

7.1 Die Mitglieder haben den Beitrag in Geld zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen oder gesundheitlichen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, können ganz oder teilweise vom Vorstand befreit werden.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Die Organe des Vereins sind:

a) Vorstand;

b) Mitgliederversammlung (Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung).

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung) einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Besprechung laufender Vereinsangelegenheiten kann vierteljährlich eine Mitgliederversammlung stattfinden.

9.2 Ordentliche Hauptversammlung:

- a) Jeweils einmal pro Jahr ist im nachfolgenden Geschäftsjahr von einem der Vorsitzenden, die Hauptversammlung einzuberufen. Die Hauptversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch eine Anzeige in einem öffentlichen Organ und auf der Homepage des SV Oßweil e.V. bekannt zu geben;
- b) Anträge zur Hauptversammlung müssen 10 Tage vor der Versammlung bei einem der Vorsitzenden schriftlich zugegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt; ausgenommen Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind;
- c) Die Hauptversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet;
- d) Die Hauptversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

9.3 Außerordentliche Hauptversammlung:

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand eine Einberufung mit Rücksicht auf die besondere Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält;
- b) wenn eine Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird;
- c) eine außerordentliche Hauptversammlung hat dieselben Befugnisse wie eine ordentliche Versammlung. Von Fall zu Fall kann die Versammlung festlegen, ob über einen Antrag geheim oder per Akklamation abgestimmt werden soll.

§ 10 Protokoll

10.1 Über den Verlauf einer Versammlung, einer Vorstand- und Ausschusssitzung, insbesondere deren Beschlüsse, ist Protokoll zu führen; letzteres ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

11.1 Der von der Hauptversammlung auf je 1 Jahr zu wählende Vorstand besteht aus:

- a) Mindestens 2 gleichberechtigte Vorsitzende

11.2 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die ideelle Führung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Entscheidung über die Verwendung finanzieller Mittel. Er bestätigt die Vorsitzenden der Ausschüsse.

11.3 Der Vorstand ist im Allgemeinen durch einen der Vorsitzenden einzuberufen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zwischen den Vorsitzenden (auch bei Versammlungen) entscheidet die einfache Mehrheit des Verwaltungsausschusses. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

11.4 Beim Ausscheiden eines Vorsitzenden ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 12 Gesetzliche Vertreter des Vereins

12.1 Die Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt und gesetzliche Vertreter des Vereins i.S. des § 26 BGB.

§ 13 Kassenprüfer

13.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

§ 14 Ausschüsse

14.1 Die praktische Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe des Ausschusses. Für die Arbeit des Ausschusses sind vom Vorstand erlassene Richtlinien maßgebend.

14.2 Verwaltungsausschuss:

- a) Mindestens 2 Vorsitzende
- b) Schriftführer
- c) Kassier
- d) Abteilungs- und Jugendleitern
- e) Berater

14.3 Schriftführer und Kassier werden von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählt.

14.4 Schriftführer und Kassier, sowie alle Abteilungsleiter bzw. Trainer und Übungsleiter sind in fachlicher Hinsicht selbständig im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und unterliegen seiner Weisungspflicht, wenn diesbezüglich ein Erfordernis besteht.

14.5 Die Vorsitzenden können zur Wahrnehmung ihrer laufenden Geschäfte einen oder mehrere Berater als besondere Vertreter bestellen.

§ 15 Strafbestimmungen

15.1 Alle Vereinsmitglieder sowie Jugendliche, unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Sport- oder Spielersperren) auf bestimmte Zeit gegen jedes Mitglied verhängen, das den Weisungen, Anordnungen und Beschlüssen der Versammlungen oder des Vorstandes zuwiderhandelt oder gegen die Satzung, das Ansehen des Vereins oder Vermögens des Vereins, verstößt.

15.2 Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist eine Beschwerde an die nächste Hauptversammlung zulässig.

15.3 Die Beschwerde muss 1 Woche nach Eröffnung der Strafe bei einem der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 16 Vergütung der Organe des Vereins

16.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

16.2 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (gegen Vorlage eines Aufwandsnachweises) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

16.3 Der Verwaltungsausschuss kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

16.4 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.

16.5 Im Übrigen haben die Mitglieder, Mitarbeiter und Ausschussmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 662 und § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

16.6 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 17 Datenschutz

17.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

17.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

17.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als die jeweilige Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

17.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 18 Haftung

18.1 Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Jede darüber hinaus gehende Haftung, insbesondere die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, und Vereinseinrichtungen ist ausgeschlossen, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

18.2 Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten resultierende Schäden am Vereinseigentum sowie für Ersatzansprüche Dritter, die für Schäden aus solchem Verhalten an den Verein herangetragen werden.

18.3 Jedes Vereinsmitglied ist durch seine Beitragspflicht beim Württembergischen Landessportbund e.V. Stuttgart, gegen Unfälle versichert.

§ 19 Auflösung des Vereins

19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.

19.2 Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Vereinsmitglieder.

19.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

19.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Vorgaben der Gemeinnützigkeit zu verwenden hat.

§ 20 In krafttreten der Satzung

20.1 Die zuständigen Vereinsorgane können nach Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage dieser Satzung Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen. Die auf Grundlage dieser Satzung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen werden mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister wirksam.

20.2 Der Vorstand ist ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung dann entsprechend zu ändern, wenn bei der Anmeldung von Satzungsänderungen bzw. -neufassungen, welche vorher durch die Mitgliederversammlung festgelegt worden sind, zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichten Satzungsänderungen bzw. -neufassungen in einer Zwischenverfügung beanstandet werden und eine Änderung notwendig ist, damit die Satzung entsprechend dem Vereinswillen eingetragen werden kann. Der Vorstand ist dabei aber nicht berechtigt, die Grundintension des Beschlusses zu ändern. Er darf lediglich die Anpassungen vornehmen, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

20.3 Diese Satzung tritt im Übrigen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die alte Satzung außer Kraft.